

**Gesetz
über die Änderung der Gesetze betreffend
die Ablösung von Reallasten.**

Vom 9. Januar 1922.*

§ 1

Bis zum Erlaß eines Gesetzes, durch das die in den Gesetzen über die Ablösung von Reallasten getroffenen Vorschriften über die Ermittlung des der Ablösung zugrunde zu legenden Jahreswerts anderweit geregelt werden, können Reallasten nur abgelöst werden, wenn zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten über die Höhe des der Ablösung zugrunde zu legenden Jahreswerts Einverständnis besteht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Der zuständige *Minister* führt das Gesetz aus.

Datum: Verk. am 16. 1. 1922, GS 7

**Verordnung
zum Schutz der Felder und Gärten
gegen fremde Tauben.**

Vom 4. März 1933.*

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (GS. S. 83) wird für den Umfang des Staatsgebiets folgendes angeordnet:*

§ 1*

(1) Tauben sind zur Zeit der Frühjahrs- und Herbstbestellung während eines Zeitraums von längstens je einem Monat derart zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können. Die Sperrzeiten sind von den *Kreispolizeibehörden* nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse jährlich festzusetzen. Mit Zustimmung des *Regierungspräsidenten* kann zum Schutz der Frühjahrsbestellung im Falle besonderen Bedürfnisses die Sperrfrist auf eine Höchstdauer von insgesamt einundeinhalb Monaten erhöht werden.

(2) Während der übrigen Zeit des Jahres dürfen die Tauben frei umherfliegen.

Datum: Verk. am 23. 3. 1933, GS 64

Einleitung: Feld- und ForstpolizeiGes. GVBl. Sb. I 452-3

§ 1: I. d. F. d. VO. v. 13. 12. 1934, GS 464; für Brieftauben aufgeh. durch Brieftauben-Ges. v. 1. 10. 1938, RGBl. I S. 1335, §§ 8 u. 12 Abs. 2

§ 1 Abs. 1: Kursivdrucke jetzt Vorbehaltsaufgabe der Hauptverwaltung; vgl. Anlage zu § 1 d. DVO-AZG I. d. F. v. 20. 9. 1962, GVBl. S. 1101, Abschn. XXV Abs. 1